

# GESETZBLATT

## der

# Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 25. Juni 1951

| Nr.75

Tag	Inhalt	Seite
14.6.51	Verordnung über Lebensmittelfarben .....	605
15.6.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lebensmittelfarben .....	609
15.6.51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Lebensmittelfarben .....	609
15. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für den Warenumsatz und die Warenbereitstellung im Einzelhandel .....	611

### Verordnung über Lebensmittelfarben.

Vom 14. Juni 1951

Auf Grund § 20 in Verbindung mit § 5 Nrn. 1, 2, 4 bis 6 sowie § 22 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird über die Färbung von Lebensmitteln folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Lebensmittelfarben im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, Gemische und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Lebensmittel bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung unmittelbar oder mittelbar zu färben.

(2) Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind auch die gemäß den geltenden Vorschriften zugelassenen Ersatz- und neuartigen Lebensmittel.

#### § 2

(1) Zur Färbung von Lebensmitteln, soweit eine solche zulässig ist, dürfen nur Verwendung finden:

1. natürliche organische Farbstoffe aus Früchten, Fruchtsäften, Blüten, Blättern, Wurzeln oder anderen Pflanzenteilen, die als Lebensmittel

dienen und gesundheitlich unschädlich sind, wie Carotin, Curcuma, Chlorophyll;

2. Orlean (Anatto);
3. Zuckercouleur (Karamel);
4. die in der Anlage A aufgeführten künstlichen organischen Farbstoffe;
5. für die amtliche Kennzeichnung von Fleisch- und Wurstwaren die in der Anlage B aufgeführten künstlichen organischen Farbstoffe.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik kann die gemäß Abs. 1 Ziffer 4 und 5 bestimmten Verzeichnisse über die zugelassenen Farbstoffe ergänzen, ändern oder einschränken.

#### § 3

Zur Färbung von Lebensmitteln, soweit eine solche zulässig ist, dürfen auch Zusätze von Lebensmitteln mit Eigenfarbe zu anderen Lebensmitteln Verwendung finden, wenn diese Zusätze lediglich zum Zwecke der Färbung erfolgen.

#### § 4

Lebensmittelfarben dürfen in 100 g Trockensubstanz nicht mehr als 0,5 mg Arsen (als Asa O<sub>3</sub> berech-